

stehen könnten. Er bemerkte, daß von Einigen bezweifelt werde, ob Entscheidungsgründe und zweite Instanz bei einem unmittelbaren oder mündlichen Verfahren, im Gegensatz zu dem schriftlichen, beibehalten werden können; er hat aber auch selbst angeführt, daß er das für möglich halte. Im Uebrigen beweist der Umstand, daß in mehreren Ländern bereits diese Einrichtung besteht, ganz gewiß zur Genüge, daß sie möglich sein muß, und ich wiederhole, was ich schon vor drei Jahren sagte; ich bin auf das festeste überzeugt: Es ist möglich, Entscheidungsgründe, ausreichende, die sich nicht nur auf die Rechtsfrage sondern auch auf die Thatfrage erstrecken; bei dem mündlichen, das heißt, unmittelbaren Verfahren zu geben, wenn man nur bei der Mündlichkeit nicht daran denkt, daß alles Niederschreiben ausgeschlossen sein soll. Der Herr Minister bemerkte ferner, daß die Vermischung des Systems der Nationen mit dem Systeme der Mündlichkeit von mehreren Gelehrten für bedenklich erachtet worden sei. Darauf habe ich zu bemerken, daß diese Schriftsteller höchst wahrscheinlich — von einem derselben ist es mir sogar erinnerlich — das Institut der Jury im Auge hatten. Da sind freilich Nationen, da sind auch Instanzen dem Wesen der Sache nach ganz undenkbar. Allein bei der reinen Unmittelbarkeit, ausgeübt von und vor Staatsgerichten, sind eben sowohl Instanzen, als Entscheidungsgründe denkbar, und man kann nicht sagen, daß deshalb eine Vermischung von zwei verschiedenen Systemen stattfindet. Es wurde ferner noch bemerkt, daß wahrscheinlich die Criminalprocesse, wenn in der Voruntersuchung protocolirt, zum Urtheil aber Entscheidungsgründe gegeben werden sollen, und zwar solche, auf welche in höherer Instanz vom Richter Rücksicht genommen und welche dort von demselben geprüft werden können, — daß, sage ich, dann die Untersuchungen rücksichtlich der Schnelligkeit des Verfahrens bei weitem nicht das leisten würden, was man hoffe und erwarte, und was man gewohnt sei, da eintreten zu sehen, wo Geschwornengerichte eingeführt sind. Das Letztere gebe ich zu. So schnell werden die Untersuchungen in keinem Falle gehen, und es ist eine solche Schnelligkeit mit dem ganzen Systeme der Mündlichkeit vor Staatsgerichten unvereinbar. Dessenungeachtet bin ich überzeugt, daß die Untersuchungen immer noch weit schneller gehen werden, als gegenwärtig bei unserm rein schriftlichen Verfahren. Mehrerer anderer specieller Umstände nicht zu gedenken, die allenfalls zu beseitigen wären, obgleich sie immer wieder quasi jure postliminii zurückkehren werden, will ich nur das Eine erwähnen: Es werden bei vielen Untersuchungen eine weit größere Menge von Zeugen abgehört, als eigentlich zur Sache nothwendig sind. Das geschieht zum deswillen, weil der Richter nicht genau weiß, was Alles die erkennende Behörde zur Constatirung des Thatbestandes und der Schuld erfordern werde? Er will sich nicht dem aussetzen, daß ein Interlocut gesprochen, und ihm aufgegeben wird, das und jenes nachzuholen, was immer den Vorwurf einer verschuldeten Nachlässigkeit in sich zu enthalten scheint. Er will sich dem nicht aussetzen, und so hört er eine große

Menge Zeugen über eine eben so große Menge von Umständen ab, und es wird darüber bedeutende Zeit versäumt und bedeutender Geldaufwand verursacht.

(Staatsminister v. Könnert tritt ein.)

Das wird nun nicht mehr nöthig sein, wenn die Unmittelbarkeit eingeführt wird und also das Gericht, welches die Untersuchung führt, auch bestimmen kann, was es zu Constatirung der Schuld oder auch des objectiven Thatbestandes eines Vergehens für erforderlich hält. So viel über die Mündlichkeit!

Ich wende mich jetzt zu dem zweiten hier hauptsächlich zu betrachtenden Gegenstande, — zu der Oeffentlichkeit. Niemand kann aufrichtiger die hohe Gewissenhaftigkeit unserer Staatsregierung anerkennen und verehren, als ich, jene Gewissenhaftigkeit, die sie auch bei dieser hochwichtigen Angelegenheit auf eine glänzende Weise schon dadurch an den Tag legt, daß sie nicht geglaubt hat, ihrer Würde entgegenzuhandeln, wenn sie sich entschloß, in Bezug auf die Unmittelbarkeit von ihrer frühern Meinung nach einer nochmaligen Prüfung zurückzugehen. Dessenungeachtet kann ich in Bezug auf Oeffentlichkeit nur dem beistimmen, was das Deputationsgutachten ausspricht, und weiche also hierin von dem ab, was die hohe Staatsregierung durch den Mund des Herrn Justizministers als ihre Ansicht erklärt hat. Diese Abweichung ist im Ganzen nicht groß, oder scheint es nicht zu sein, wiewohl sie in den Folgen, die sie auf den Fortgang unserer Angelegenheit haben dürfte, wahrscheinlich sehr bedeutend sein wird. Es reducirt sich nämlich Alles auf die Frage: Soll bei dem Criminalverfahren, jedoch nur bei einem gewissen Theile der Untersuchung (nämlich die Voruntersuchung allemal ausgenommen) das Publicum freien Zutritt haben, und soll diese Zulassung des Publicums Regel sein? Oder sollen nur gewisse Personen Zutritt haben und soll also die Erlaubniß, jenen Sitzungen beizuwohnen, als eine Ausnahme von der Regel gelten? Soll also die Nichtöffentlichkeit Regel sein? — Auf den ersten Anblick kann Manchem, der die Sache nicht vollständig übersieht, die ganze Frage seltsam und müßig erscheinen. Denn freilich kann man sich Sachgestaltungen denken, wo es ganz einerlei ist, ob man sagt: „Die Oeffentlichkeit soll Regel sein, und es sollen nur in gewissen Beziehungen Ausnahmen stattfinden“ (denn dies erkennt auch die Deputation als nothwendig an) — oder ob man sagt: „Es soll die Nichtöffentlichkeit Regel sein und es sollen ausnahmsweise nur gewisse Personen zugelassen werden.“ Nimmt man nämlich einen Eintheilungsgrund an, das heißt, faßt man einen Gesichtspunkt auf, aus welchem betrachtet ein Ganzes als zerfallend in verschiedene Theile oder Classen erscheint — also, nimmt man einen solchen Eintheilungsgrund in Beziehung auf das Publicum an, wo man sämtliche Glieder der Eintheilung genau übersehen kann, und ist man zugleich darüber einig, was über die einzelnen Glieder bestimmt werden soll, so ist es einerlei, was man als Regel und was man als Aus-